

Sicherheitsrichtlinie

**Grundsätzliches**

Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Ruderer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder gefährdet wird. Am Ruderbetrieb dürfen nur Personen teilnehmen, die schwimmen können.

Grundsätzlich ist jeder Ruderer für seine Sicherheit selbst verantwortlich. Das Tragen einer Rettungsweste wird ganzjährig empfohlen.

Die verbindlichen Sicherheitsvorgaben sind nachstehend genannt und einzuhalten.

Obmann und Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein. Vor dem Ablegen muss ein Bootsobmann festgelegt werden, der die Verantwortung für Mannschaft und Boot vor, während und nach der Fahrt übernimmt. Der Bootsobmann hat ausreichend Erfahrung verantwortlich ein Ruderboot zu führen. Weiterhin kennt er die Ruderordnung sowie die Verkehrsverhältnisse und gesetzlichen Bestimmungen für das Hausrevier (Bundeswasserstraße). Der Bootsobmann ist ebenfalls für die Einhaltung dieser Sicherheitsrichtlinie verantwortlich. Der Obmann wird im Fahrtenbuch eingetragen. Wurde vor dem Ablegen kein Obmann benannt, ist der Schlagmann bzw. sofern vorhanden, der Steuermann Obmann im Boot.

Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Fall einer Kenterung selbständig das Ufer erreichen kann. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt in Begleitung eines Trainerbootes oder mit geeigneten Rettungswesten erfolgen. Bei einer Kenterung entscheidet der Obmann, ob die Mannschaft beim Boot verbleibt oder ans Ufer schwimmt. Soweit möglich ist das Bootsmaterial zu sichern. Weiterhin ist der Obmann dazu verpflichtet alle Unfälle an den Vorstand zu melden.

Die Ruderzeit ist so einzuteilen, dass die Fahrt mit Sonnenuntergang beendet ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist die gesetzlich vorgeschriebene Beleuchtung zu verwenden.

Kommt es zu einer Wetteränderung, die die sichere Weiterfahrt gefährdet (z. B. Sturm oder Gewitter), ist die Fahrt abzubrechen. Trainer, Übungsleiter und Vorstand können bei kritischer Wetterlage das Rudern untersagen. Bei Eisgang oder der Gefahr von Eisbildung darf nicht gerudert werden.

Bei Fahrten außerhalb des Hausrevieres (z. B. Wanderfahrten) sind weitergehende Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, die z. B. ein Sinken des Bootes und Verlust der Ausrüstung verhindern. Hier gelten die Hinweise bezüglich Rettungswesten in besonderem Maße.

**Verbindliche** **Sicherheitsvorgaben**

Vom 1. November bis 31. März ist für Ruderer im Einer und Zweier das Tragen von Rettungswesten Pflicht. Jeder Ruderer hat eine Rettungsweste mit einem Mindestauftrieb von 100 Newton zu tragen. Anfänger erhalten für das Training vom RCFS während ihres Trainings eine ihnen zugewiesene Rettungsweste.

Nach einem Auslösen der Rettungsweste muss ein Trainer informiert und die Rettungsweste übergeben werden, damit die Patrone erneuert werden kann. Rettungswesten ohne funktionsfähige Patrone dürfen nicht verwendet werden. Bei einem vorsätzlichen Auslösen der Rettungsweste müssen die Kosten für eine neue Patrone vom Ruderer übernommen werden.

Vom 1. November bis 31. März ist das Rudern nur oberhalb des Ruder-Clubs (km 333.0) zugelassen.

**Verhalten bei Kenterung mit Rettungsweste**

Rettungsweste auslösen, am Boot bleiben. Nicht versuchen wieder einzusteigen. Das Boot als Schwimmhilfe benutzen und ans nächste Ufer schwimmen. Das Boot im Notfall treiben lassen, zu Fuß zum Ruder-Club zurücklaufen.

**Lebensgefahr bei kaltem Wasser (unter 20 °C)**

Kälteschock nach plötzlichem Eintauchen: Unfreiwilliger Atemzug, mögliches Einatmen von Wasser. Hyperventilation (schnelles, ungeordnetes Atmen), Orientierungslosigkeit, im schlimmsten Fall wird die Atmung im Kehlkopf unterbrochen, damit kein Wasser in die Lunge dringt, aber somit auch keine Luft mehr. Diese Schockreaktion lässt nach einer Weile nach.

Was ist zu tun: Kopf möglichst über Wasser halten, Atmung durch ruhiges Atmen unter Kontrolle bringen, Orientierung wiederfinden.

Je kälter das Wasser ist, desto schneller werden Hände, Arme und Beine unbeweglich und versagen ihren Dienst. Wiedereinsteigen ins Boot oder schwimmen ist dann nicht mehr möglich. Dieser Effekt kann bereits nach kurzer Zeit im Wasser auftreten. Die Unterkühlung des Körperkerns tritt erst später ein. Im erschöpften Zustand am Ende des Trainings steigt die Gefahr.

Auch gute Schwimmer schaffen dann selbst kurze Entfernungen zum Ufer nicht mehr.

**Verhalten bei Unterkühlung**

Deutliche Unterkühlung ist ein medizinischer Notfall, gleichgültig ob der Betroffene bewusstlos oder bei Bewusstsein ist. Im Zweifel den Rettungsdienst unter 112 rufen. Rettungsdecken verwenden (Folien liegen im Verbandskasten), den Patienten nicht bewegen. Denn auch nach der Rettung aus kaltem Wasser kann kaltes Blut von den äußeren Extremitäten in den Körperkern gelangen und so die Unterkühlung verstärken.

**Verbandskasten und Unfallmeldepflicht**

Der Verbandskasten befindet sich links neben dem Fahrtenbuch in der Großboothalle. Unfälle und Verletzungen müssen in das Unfalltagebuch eingetragen werden (liegt im Verbandskasten) und unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden.

Schweinfurt, den 25.3.2020

Der Vorstand